



Dieses Merkblatt informiert Sie über den Austritt aus der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

AUSTRITT

1. Austritt aus der Luzerner Pensionskasse

Freizügigkeitsleistung

Versicherte haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn beim Austritt kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht. Bei Austritt ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann auf Ge-such unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Altersrente eine Freizügigkeitsleistung ausge-richtet werden.

Die LUPK erstellt eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung). Sie sind ver-pflichtet, die LUPK rechtzeitig darüber zu informieren, wohin diese Freizügigkeitsleistung zu überwei-sen ist. Ab dem Austritt bis zur Überweisung wird die Freizügigkeitsleistung mit dem BVG-Mindest-zinssatz von 1.25 % verzinst.

Wenn Sie in eine **neue Pensionskasse** eintreten, **muss** die Freizügigkeitsleistung an die neue Vor-sorgeeinrichtung überwiesen werden. Andernfalls muss der Vorsorgeschutz in anderer Form erhal-ten werden. Falls Sie der LUPK keine Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung machen, wird diese an die Auffangeinrichtung BVG überwiesen. Damit ist jedoch kein Risikoschutz bei Tod oder Invalidität gewährleistet!

Versicherungsschutz

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vor-sorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats ab dem Ende der Versiche-rung.

2. Erhaltung des Vorsorgeschatzes (Freizügigkeitseinrichtungen)

Falls Sie in keine neue Pensionskasse eintreten, haben Sie die Möglichkeit, den Vorsorgeschutz bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu erhalten.

Stellenlose (Bezügerinnen oder Bezüger von Taggeldern) werden durch die Arbeitslosenkasse ge-gen die Risiken Tod und Invalidität versichert; (es werden aber keine Altersleistungen mitversichert). Die Freizügigkeitsleistung wird bei dieser Versicherung nicht miteinbezogen, es muss eine der nach-folgenden Möglichkeiten gewählt werden. Prüfen Sie, ob eine freiwillige Versicherung nach Ziffer 4 für Sie nicht besser ist als eine Versicherung durch die Arbeitslosenkasse.

Eine Versicherung durch die Arbeitslosenkasse entfällt, wenn Sie mindestens im gleichen Umfang bereits versichert sind.

Freizügigkeitspolice

Die Freizügigkeitsleistung kann an eine geeignete **Versicherungseinrichtung** Ihrer Wahl überwie-sen werden, um damit eine prämienfreie Freizügigkeitspolice (Freizügigkeitsversicherung) zu eröff-nen. Die **Leistungen** der Versicherung können Sie im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen individuell bestimmen.

Der **Rückkaufswert** der Police wird bei einem Wechsel der Freizügigkeitseinrichtung oder bei einer Barauszahlung versicherungstechnisch bestimmt. Die genauen Vertragsbestimmungen und die Höhe der Leistungen können Sie bei der entsprechenden Versicherung nachfragen.

Freizügigkeitskonto

Die Freizügigkeitsleistung kann zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos an höchstens zwei dafür vorgesehene **Freizügigkeitseinrichtungen** überwiesen werden. Das Geld wird dort verzinst. Die **Auszahlung** der Altersleistung in Form des verzinsten Kapitals können Sie frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters verlangen. Im Todesfall gelangt das verzinst Kapital an den Ehe-gatten/die Ehegattin, an die Kinder, an Personen, die von Ihnen in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder an gesetzliche Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Das Freizügigkeits-konto kann durch eine Risikoversicherung ergänzt werden.

Kontaktadresse: Ihre Bank oder Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration FZ-Konten, Post-fach, 8036 Zürich, Tel. 041 799 75 75.

Freiwillige Versicherung bei der Auffangeinrichtung BVG

Die Auffangeinrichtung BVG bietet folgenden Personen die Möglichkeit, sich wie in einer Pensionskasse freiwillig versichern zu lassen, wobei nur die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG versichert werden:

- Selbständigerwerbende
- Arbeitnehmende, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden (Antrag muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Austritt gestellt werden).
- Arbeitnehmende, die bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind (für diejenigen Lohnanteile, die sie nicht in der Pensionskasse ihrer Arbeitgeber versichern können).

Als versicherte Person der Auffangeinrichtung BVG bezahlen Sie sowohl Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) als auch für die Risikoversorge bei Tod oder Invalidität (Risikobeiträge). Alle Beiträge können von den Steuern abgezogen werden. Im Gegensatz zu den Freizügigkeitspolicen und -konten bietet diese freiwillige Versicherung die Möglichkeit, den **Vorsorgeschutz durch die Beitragszahlungen weiter auszubauen**.

Kontaktadresse: Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Postfach 664, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 799 75 75.

Wechsel der Freizügigkeitseinrichtung

Sie können die Art und Form der Freizügigkeitseinrichtung jederzeit wechseln: Zum Beispiel können Sie das Geld von einem Freizügigkeitskonto auf ein anderes Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice übertragen lassen.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Sie haben die Möglichkeit, sich die Freizügigkeitsleistung von der Pensionskasse oder der Freizügigkeitseinrichtung bar auszahlen zu lassen, wenn

- Sie die Schweiz endgültig verlassen (Art. 25f FZG bleibt vorbehalten),
- Sie im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) nicht mehr unterstehen,
- Sie von der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine volle Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist (nur bei Freizügigkeitspolicen und -konten)

und Sie die entsprechenden Nachweise erbringen.

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft? Dann ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehepartnerin / der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

3. Aufnahme in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers

Informieren Sie sich beim neuen Arbeitgeber frühzeitig über die Pensionskasse. Erkundigen Sie sich auch über die Möglichkeit eines freiwilligen Einkaufs, um dadurch die versicherten Leistungen zu erhöhen. Zudem können freiwillig geleistete Eintrittsleistungen im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen einer Pensionskasse grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

4. Freiwillige Risikoversicherung bei der Luzerner Pensionskasse

Nach Beendigung der obligatorischen Versicherung bei der Luzerner Pensionskasse haben Sie die Möglichkeit, die Risikoversicherung während längstens zwei Jahren weiterzuführen. In diesem Fall erfolgt kein Austritt und das Altersguthaben bleibt bei der LUPK. Die freiwillige Risikoversicherung ist nur möglich, wenn Sie bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert und nicht selbständig-erwerbend sind. Beachten Sie dazu Art. 6 des Reglements der Luzerner Pensionskasse. Weitere Informationen dazu finden Sie im entsprechenden Merkblatt im Online-Schalter unter www.lupk.ch.

5. Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der oblig. Versicherung ab Alter 58

Erfolgte der Austritt aus der LUPK, weil Ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber durch Kündigung oder auf Initiative vom Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde, können Sie die Weiterversicherung gemäss Art. 6a unseres Reglements bis längstens zum Rentenalter 65 verlangen. Das Gesuch für die Weiterversicherung muss der LUPK innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Sie finden dazu das Gesuchsformular und Merkblatt im Online-Schalter unter www.lupk.ch